



Jägeragenda 2022/2023



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorstand Jagd Thurgau	03
Verein Thurgauer Jagdaufsicht	05
Kommissionen	06
Tätigkeitsprogramm 2022/2023	07
Schiessplan 2022	08
Meisterschaftsprogramm	09
Treffsicherheitsnachweis	10
Schiessordnung	11
Einsatzbereite Hundeführer	12
Hundeübungen 2022	15
Jagdhornblasen	16
Hilfsmittel für Öffentlichkeitsarbeit	17
Adressverzeichnis	18
Jagdverbot an Ruhetagen und Nachts	20
Verhaltensempfehlung für die Thurgauer Jägerschaft	21
Wichtige Gesetzesparagrafen	23
Auszug aus dem Waldgesetz	25
Verhalten bei Störungen des Jagdbetriebs	27
Trophäen-Bewertung	28
Entschädigungen von Wildschaden	29
Erste Hilfe	30
Inhalt Alarmmeldung	31
Jagd- und Schonzeiten	32

Vorstand Jagd Thurgau

Präsident	Frank Gertsch-Gremminger Windmülistrasse 6 8594 Güttingen <i>praesident@jagd-tg.ch</i>	P 071 695 16 18 N 079 697 28 60
Vizepräsident Jagdhornbläser	Heinz Laib Rebwies 6 8536 Hüttwilen <i>jagdhornblaeser@jagd-tg.ch</i>	G 071 411 31 31 N 079 457 47 10
Sekretär	Werner Huber Neuhof - Helsighausen 8558 Raperswilen <i>sekretaer@jagd-tg.ch</i>	P 052 763 33 06 N 079 414 92 07
Kassier	Daniel Kälin Schoosswiesen 7 9225 Wilen – Gottshaus <i>IBAN TKB: CH79 00784 29234 87620 01</i> <i>kassier@jagd-tg.ch</i>	N 079 434 18 06
Öffentlichkeits- & Medienarbeit	Stephan Rieder Oberfeldstrasse 15 9214 Kradolf <i>medien@jagd-tg.ch</i>	N 078 681 03 03
Kurswesen, Aus-/Weiterbildung	Jörg Heeb Dorfstrasse 18a 9306 Freidorf TG <i>kurswesen@jagd-tg.ch</i>	P 071 450 02 00 N 079 600 52 53
Schiesswesen	Gisela Schönholzer Reutistrasse 1b 8575 Istighofen <i>schuesswesen@jagd-tg.ch</i>	P 071 633 11 20 N 078 729 80 82

Hundewesen	Hans Benzinger Belzstadel 41 8585 Langrickenbach <i>hundewesen@jagd-tg.ch</i>	P 071 640 00 40 N 078 734 48 68
Rechtskonsulent	Frank Zellweger Bahnhofstrasse 49 8500 Frauenfeld <i>rechtskonsulent@jagd-tg.ch</i>	G 052 723 00 00
Forstwesen	Pascal Epper Zubenerstrasse 2a 8574 Illighausen <i>forstwesen@jagd-tg.ch</i>	P 071 688 33 27 N 079 300 87 68
Landwirtschaft, Vertreter der Jagdaufseher	Peter Siegwart Schülerweg 3 8505 Pfyn <i>landwirtschaft@jagd-tg.ch</i>	P 052 765 28 22 N 079 457 47 10
Rechnungs- revisoren	Sandro Wellauer Bänikon – Suneggstrasse 16 8514 Bissegg	P 071 651 19 01 N 079 698 08 64
	Romeo Vetter Oberer Berg 7 8562 Märwil	P 071 565 19 82 N 076 411 45 77
Schiessplatzchef	Hansueli Schallenberg Sulgerstrasse 17 8575 Bürglen	P 071 633 24 47 N 076 339 24 47

Verein Thurgauer Jagdaufsicht

Präsident	Philipp Ramsauer Klingenbergweg 2 8555 Müllheim	N 079 585 53 65
Vizepräsident & Aktuar	Sandro Wellauer Bänikon - Sunneggstrasse 16 8514 Bissegg	N 079 698 08 64
Kassier	Roman Brüscheiler Alte Poststrasse 36a 9320 Frasnacht	N 079 416 55 51

Beitrittsformulare & Infos: www.jagd-tg.ch



Jägerprüfungskommission 2020 - 2024

Präsident	Frank Zellweger, Frauenfeld
Mitglieder	Tobias Fischer, Rorbas Dr. Hannes Geisser, Frauenfeld Roman Kistler, Matzingen Ruedi Lengweiler, Frauenfeld Christian Mussak, Wängi Walter Oertli, Wängi Peter Schönholzer, Istighofen Ana Oberli, Rossrüti Dr. med. vet. Pascale Wapf, Zürich

Schätzungskommission Jagd 2020 – 2024

Präsident	Thomas Ribi, Ermatingen
Gemeindevertreter	Hansjörg Hauser, Salenstein Roland Tuchs Schmid, Rheinklingen
Forstwirtschaft	Daniel Böhi, Schönholzerswilen Peter Plüer, Fruthwilen
Jägerschaft	Erich Meier, Mammern Romeo Vetter, Märwil
Landwirtschaft	Jakob Hug, Oberwangen Peter Haldemann, Raperswilen

Wildschadenexperten

Bruno Götz, Oberneunforn	P 052 745 15 21	N 076 339 24 47
Pirmin Dähler, Steckborn	P 052 770 28 66	N 079 437 94 21
Hansueli Schallenberg, Bürglen	P 071 633 24 47	N 076 339 24 47
Ruedi Lengweiler, Frauenfeld (Biberschäden an Wald)	G 058 345 62 94	N 079 457 77 18

Tätigkeitsprogramm 2022/23

Jagdschiessen

- Übungsschiessen gemäss Programm
- Einschiess-Nachweis
- Das Flintenlauf- und Keilerschiessen in Frauenfeld findet in Zukunft nicht mehr statt. Die Anlage auf der grossen Allmend ist defekt und wird in nächster Zeit demontiert.

Jagdhornblasen

- Drei Gruppen mit eigenen Übungsprogrammen
Allgemeine Auskünfte erteilt Heinz Laib, Hüttwilen

Hundewesen

- Je sechs Übungen für Nachsuche-Hundeführer im Oberthurgau und Unterthurgau - gemäss Programm
- Schweissprüfung: Sonntag, 11. Juni 2022
- Junghundeeziehungskurs für Jagdhunde aller Rassen und Schläge

Jungjägerausbildung

- Separates Schulungs- und Schiessprogramm (www.jagd-thurgau.ch – Jungjägerlehrgang 2021-2022)
- Mehr zur Jägerprüfung: jfv.tg.ch/jagd/jaegerpruefung

Aktuelle Informationen

- www.jagd-tg.ch

SCHIESSPLAN 2022

Aufgrund der aktuellen Situation werden die Schiessübungen für Prüfungskandidaten und Jäger strikte getrennt durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass die Zeiteinteilungen und die Vorschriften auf dem Stand zwingend eingehalten werden müssen.

Neu findet das Endschiessen nur noch am Morgen statt. Die Rangverkündigung wird um ca.13.30 Uhr durchgeführt.

Die Meisterschaft, die Kugelmeisterschaft und der Hasen-Match können an allen Schiessübungen absolviert werden.

Die Parkplätze bei dem Clubhaus des Hundevereins sind zu meiden, bitte benutzen Sie die Parkplätze unter der Thurbrücke oder nördlich der Reithalle.

Donnerstag	07. April	18.00 – 20.00 Uhr	
Samstag	23. April	09.00 – 11.00 Uhr	
Samstag	30. April	09.00 – 11.00 Uhr	
Samstag	07. Mai	09.00 – 11.00 Uhr	
Samstag	14. Mai	09.00 – 11.00 Uhr	
Donnerstag	02. Juni	18.00 – 20.00 Uhr	
Samstag	25. Juni	09.00 – 11.00 Uhr	
Donnerstag	18. August	18.00 – 20.00 Uhr	
Samstag	27. August	09.00 – 11.00 Uhr	
Samstag	03. September	09.00 – 12.00 Uhr	Endschiessen

Das Flintenlauf- und Keilerschiessen in Frauenfeld findet in Zukunft nicht mehr statt. Die Anlage auf der grossen Allmend ist defekt und wird in nächster Zeit demontiert.

MEISTERSCHAFTSPROGRAMM

Die Jahresmeisterschaft und das Endschiessen wurden auf die neuen Gegebenheiten angepasst.

Anstelle des Tontauben-Match wird es neu einen Hasen-Match geben, welcher die ganze Schiesssaison über absolviert werden kann.

Die Kugelmeisterschaft wird wie bis anhin bestehen bleiben.



TREFFSICHERHEITSNACHWEIS

Der Treffsicherheitsnachweis darf beim Ausüben der Jagd nicht älter als 15 Monate sein.

Anforderungen:

Kugelprogramm

Bedingung Passe zu 4 Schuss hintereinander 4 Treffer
(als Treffer zählen 8, 9 und 10 Punkte)

Schrotprogramm

Bedingung Passe zu 4 Schuss hintereinander 4 Treffer
(als Kippscheiben-Treffer zählen vordere und mittlere Klappe,
nur hintere Klappe = 0)

Schiessmöglichkeiten:

- Auf dem Stand von Jagd Thurgau, Weinfeld, während Übungen
- Auf der Schiessanlage ‚Thurau‘, Daniel Hollenstein, Wil
Schiesszeiten: www.hollenstein-waffen.ch
- Auf einer anderen offiziellen Jagdschiessanlage, wo das gesamte Programm absolviert werden kann

Bitte den Treffsicherheitsnachweis zum Ausfüllen mitbringen!

Schiessordnung

Schiessbetrieb

Den Anweisungen der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.

Sicherheitsvorschriften

Kipplaufwaffen sind gebrochen, Repetiergewehre mit geöffnetem Verschluss und entladen zu tragen und zu deponieren. Beim Schrotschiessen ist der Tragriemen zu entfernen.

Jeder Schütze ist für seine Waffe und Munition und vor allem für seinen Schuss verantwortlich!

Kosten

- | | |
|---|--------------------------|
| - Standgeld für Mitglieder Jagd Thurgau | SFr. 10.00 |
| - Standgeld für nicht Mitglieder Jagd Thurgau | SFr. 20.00 |
| Inklusive sind je 10 Kugel und Schrotschuss | |
| - Jede weitere Pässe à 10 Schuss | SFr. 5.00 |
|
 | |
| - Treffsicherheitsnachweis | gratis |
| - Jahresmeisterschaft / Endschiessen | SFr. 30.00 |
| - Kugelmeisterschaft | SFr. 10.00 |
| - Hasen-Match | SFr. 10.00 |
|
 | |
| - Hasenpatronen | SFr. 25.00 |
| - Verwendung eigener Munition | SFr. 10.00 pro 10 Schuss |

Munition

Schrotpatronen sind auf dem Stand zu beziehen.

Schrotpatronen der Kal. 16 und 20 sowie Büchsenmunition muss mitgebracht werden.

Parkplätze

Achten Sie unbedingt auf die Parkordnung. Bitte stellen Sie Ihr Fahrzeug unter der Thurbrücke oder nördlich der Reithalle ab!

Einsatzbereite Hundeführer

Abegg Freddy	SCHN BE	Schlatt	P 052 657 22 19 N 079 430 42 57
Angele Alex	DW	Hugelshofen	N 078 625 70 58
Bamert Rudolf	DW	Schönenberg	P 071 422 46 65 N 079 421 42 72
Brüllhardt Urs	DW	Dettighofen	P 052 763 15 10 N 076 584 15 10
Brüschweiler Roman	DJT	Frasnacht	P 071 440 07 80 N 079 416 55 51
Bürge Armin	W	Schwarzenbach	P 071 911 03 13 N 079 820 46 44
Burger Jenny A.	W	Sulgen	P 071 642 31 24 N 076 342 31 24
Conrad Dominique	BGSH	Zürich	N 078 329 72 74
Dohr Charly	BB	Stettfurt	N 078 807 68 59
Duchene Roger	BGSH	Frauenfeld	N 079 385 04 45
Gähwiler Marcel	DW	Zihlschlacht	P 071 633 41 63 N 079 505 64 03
Geiger Michael	B	Sulgen	N 079 368 10 27
Hohl Thomas	DD	Uesslingen	P 052 740 40 22 N 079 628 91 70
Hollenstein Peter	DJT	Tübach	P 071 841 74 30 N 079 407 26 46
Höltschi Peter	LR	Romanshorn	N 079 330 05 39

Isler Hans-Jörg	KLM	Weinfelden	P 071 622 16 08 N 079 623 16 12
Isler Hanspeter	BGSH	Kaltenbach	P 052 741 18 29 N 079 437 96 35
Knöpfel Walter	SchwSH	Widnau	N 078 819 93 61
Krähenbühl Bruno	SCHN BE	Schlattingen	N 079 430 21 77
Leu Ruedi	HSH	Hemmental	P 052 685 40 97 N 079 335 86 79
Manhart Mario	BGSH	Herdern	N 079 336 16 91
Mariana Renato	A DB	Arbon	P 071 446 50 57 N 079 609 50 40
Muggensturm Pascal	DD	Hüttwilen	P 052 740 02 82 N 079 771 74 70
Müller Matthias	BGSH	Bazenheid	N 079 727 86 08
Mussak Christian	DK	Wängi	N 078 714 30 00
Näf Leo	KLM	Zihlschlacht	N 079 346 76 12
Oberli Ana	DK	Rossrüti	P 071 911 88 55 N 079 436 25 35 N 079 463 74 68
Rengel Jürg	KLM	Rickenbach	N 079 338 35 88
Roth Ulrich	KLM	Ermatingen	P 071 664 19 18 N 079 463 00 44
Saxer Urs	DW	Nussbaumen	P 052 745 27 15 N 078 770 01 02

Schaub-Brandenberger Gisela	ESS	Diessenhofen	P 052 657 20 17 N 079 242 75 45
Schenk Tino	HSH	Schlatt bei Winterhur	P 052 682 20 86 N 079 639 93 47
Schiess Markus	BGSH	Benken	P 052 319 31 58 N 079 216 67 01
Schlierenzauer Karl	Cesky Fousek	Amlikon-Bissegg	P 071 245 89 11 N 079 445 56 54
Schneeberger Peter	DK	Langrickenbach	P 071 411 66 04 N 079 226 18 80
Stauffacher Werner	SchwSH	Merishausen	P 052 653 12 52 N 079 672 05 79
Stephan Hansjörg	BGSH	Unterstammheim	N 079 672 04 25
Stump Hanspeter	BGSH	Schönenberg	P 071 642 70 87 N 076 375 80 85
Welti François	EB	Schlatt	P 052 654 12 88 N 079 925 88 55



Hundeübungen 2022

Da in den letzten Jahren erfreulicherweise sehr viele Hundegespanne mitgemacht haben, werden die Übungen an zwei Orten durchgeführt. Wir hoffen auf eine gute Beteiligung und freuen uns auf Ihre aktive Mitarbeit.

Übungsleitung Oberthurgau: Marcel Gähwilen und Hans Benzinger
Übungsleitung Unterthurgau: Thomas Hohl

Sonntag, 03. April Revier Braunau – Rest. Ochsen, Braunau
Revier Wagenhausen – Camping Wagenhausen

Sonntag, 01. Mai Revier Erlen – Rest. Hecht, Schocherswil
Revier Pfyn - Schützenhaus, Pfyn

Sonntag, 29. Mai Revier Amriswil – Rest. Hecht, Schocherswil
noch offen (siehe *www.jagd-thurgau.ch*)

Sonntag, 11. Juni Schweissprüfung gemäss separater Ausschreibung

Sonntag, 03. Juli Revier Güttingen – noch offen
Revier Hüttlingen – Rest. Wellenberg, Hüttlingen

Sonntag, 07. Aug. Revier Hauptwil – Aserplatz Revier Hauptwil
Revier Hüttwilen – Rest. Löwen, Nussbaumen

Sonntag, 04. Sept. Revier Scherzingen-Illighausen -
Landhaus, Schönenbaumgarten
Revier Thundorf West –
Rest. Stählibuck, Frauenfeld

Übungsbeginn: Jeweils 08.00 Uhr – die Gespanne werden auf die
Reviere aufgeteilt.

Anmeldung:

Bitte bis Donnerstag, 20.00 Uhr telefonisch oder per Mail anmelden:
Hans Benzinger - 078 734 48 68 - hans@benzinger.ch

Jagdhornblasen

Vertreter Jagd Thurgau & Verbindungsmann

Heinz Laib
Rebwies 6
8536 Hüttwilen
G 071 411 31 31
N 079 457 47 10

Bläserkurse

Jungbläserkurse und spezielle Auffrischkurse:

- Bläser vom Rhy: Rosmarie Keller (079 706 80 29)
- Diana: Bruno Fritsche (079 627 96 73)

Gruppen:



Bläser vom Rhy

Rosmarie Keller
Werdhof 2
8475 Ossingen
P 052 317 14 97
N 079 706 80 29

Diana

Bruno Fritsche
Dietenwil
9526 Zuckenriet
P 071 947 19 60
N 079 627 96 73

Parforcehorngruppe - Thurgau

Ernst Sommer
Lohrenstrasse 13
8556 Wigoltingen
P 071 655 13 22
N 079 447 96 13

Hilfsmittel für Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit beginnt bei jedem von uns. Wie er die Jagd ausübt, und im täglichen Umgang mit andern Waldbenützern.

An Schulen und den verschiedensten Veranstaltungen bietet sich die Gelegenheit, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Zu diesem Zweck stellt Ihnen Jagd Thurgau gerne die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung wie z.B. ein Folienset mit den wichtigsten Infos über die Aufgaben der Jagd. Bitte melden Sie sich bei:

Stephan Rieder - N 078 681 03 03 – medien@jagd-tg.ch

Jagdlicher Parcours

Arbeitsordner mit Hinweisen zur Gestaltung eines Jagdparcours im Gelände. Besonders geeignet für Waldumgänge u.ä.
Er gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Jägers, die Jagd im allgemeinen und einzelne Wildarten. Mit viel Anschauungsmaterial.

"Jagd im Thurgau heute"

60-Minuten VHS-Videofilm, als Leihgabe oder erhältlich im "Jägerladen"
Auch als DVD erhältlich.

Gemeinschaftswerk von „Jagd Thurgau“ (Regie: Christian Haffter, Kamera: H.J. Isler) © Copyright 2001, Hans-Jörg Isler, Weinfelden

Referat „Nachhaltige Jagd schützt und nützt“

CD mit einer Powerpoint – Präsentation

Präparate

Diverse Stopfpräparate (Säugetiere und Vögel) als Leihgabe. Die Präparate müssen in Frauenfeld abgeholt werden.

Bitte wenden Sie sich frühzeitig **per Mail** an Dr. Hannes Geisser:

Mail: hannes.geisser@tg.ch

Adressverzeichnis

Jagd- und Fischereiverwaltung

Spannerstrasse 22, 8510 Frauenfeld

Roman Kistler

T 058 345 61 55

roman.kistler@tg.ch

www.jfv.tg.ch (Formulare zur Bestellung der Jagdkarten)

Nadja Neumann (Sekretariat)

T 058 345 61 52

nadja.neumann@tg.ch

F 058 345 61 51

Kantonsforstamt

Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld

Kantonsforstmeister Daniel Böhi

T 058 345 62 82

[*daniel.boehi@tg.ch*](mailto:daniel.boehi@tg.ch)

F 058 345 62 81

Veterinäramt

Zürcherstrasse 285, 8510 Frauenfeld

Kantonstierarzt Dr. Pascale Wapf

T 058 345 57 30

pascale.wapf@tg.ch

F 058 345 57 31

Trichinenuntersuchungen können bei jedem Tierarzt im Kanton Thurgau in Auftrag gegeben werden. Bei Tierseuchen und im Notfall bitten wir Sie, sich an das Veterinäramt zu wenden.

Schweizerische Tollwutzentrale

Institut für Veterinär-Virologie

der Universität Bern

Länggasstrasse 122

3012 Bern

T 031 631 25 05

Schweizer Museum für Wild und Jagd

Schloss Landshut

3427 Utzensdorf

info@jagdbibliothek.ch

Schweizerische Jagdbibliothek

Frau Marianne Anna Hofer

T & F 032 665 14 82

Pro Natura Thurgau

Präsident Toni Kappeler T 071 966 11 21
Haldenstrasse 4
9542 Münchwilen

Administration Markus Bürgisser T 071 422 48 23
Hofplatz 4
9220 Bischofszell
thurgau@pronatura.ch

Thurgauer Vogelschutz

Co-Präsidium Jakob Rohrer Beat Leuch
Winkelacker 11 Lerchenhof 1
8595 Altnau 8585 Zuben
T 071 671 29 85 T 071 695 17 20

Geschäftsstelle Nina Moser
Alte Landstrasse 23
8508 Hombur
T 052 720 56 91
pflgeeeinsaetze@vogelschutz-tg.ch

Schweizerische Vogelwarte

Sekretariat
6204 Sempach
T 041 462 97 00

Fledermaus Infostelle

Wolf-Dieter Burkhard
Gumpisloch 2
8597 Landschlacht
T 071 695 21 02

Bundesamt für Umwelt

Sektion Jagd, Fischerei
und Waldbiodiversität
3003 Bern

T 031 322 93 89

Naturmuseum des Kantons Thurgau

Freie Strasse 24 Dienstag - Samstag 14.00 – 17.00 Uhr
8510 Frauenfeld Sonntag 12.00 – 17.00 Uhr
T 058 345 74 00
www.naturmuseum.tg.ch

Jagdverbot an Ruhetagen und Nachts

An folgenden öffentlichen Ruhetagen ist die Jagd untersagt:

- Sonntage
- Neujahr
- 2. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Weihnachtstag und 26. Dezember
- 1. Mai
- 1. August.

In der Nacht ist die Jagd untersagt, ausser auf Schwarzwild, Fuchs, Dachs und Marder.

Künstliche Lichtquellen dürfen nur mit Bewilligung verwendet werden.

Das Verfolgen oder Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist jederzeit zulässig.

Verhaltensempfehlung für die Thurgauer Jägerschaft

Die Jagd ist eine verantwortungsvolle Betätigung für die Natur. Jägerinnen und Jäger haben einen öffentlichen Auftrag und leisten einen wertvollen Beitrag für die Flora und Fauna unseres Landes. Wir jagen aus Leidenschaft und aus Begeisterung für das jagdliche Handwerk. Wir stehen in der Öffentlichkeit und verhalten uns deshalb vorbildlich und sind offen, ehrlich und verantwortungsvoll.

Jägerinnen und Jäger beachten darum bei der Jagd folgende Verhaltensempfehlung der Weidgerechtigkeit:

Für eine weidgerechte und sichere Jagd

- Ich vermeide unnötige Beunruhigung des Wildes.
- Ich vermeide unnötiges Leiden von Tieren.
- Ich spreche vor dem Schuss das Wild genau an und schiesse nur, wenn ich überzeugt bin, dass das Wild erlegt werden darf und ich einen weidgerechten Schuss antragen kann.
- Wenn ein Tier nicht im Feuer liegt, organisiere ich seine zeitgerechte Nachsuche.
- Was ich erlege, verwerte ich selber oder führe es soweit möglich der Verwertung zu.
- Ich achte zu jeder Zeit alle gesetzlichen Vorschriften.
- Ich trainiere regelmässig meine Schiessfertigkeit und die sichere Waffenhandhabung.
- Ich bilde mich regelmässig weiter und gebe meine Wissen und die Erfahrungen an Jagdkameraden weiter.
- Ich bin zurückhaltend beim Alkoholgenuss, solange ich eine Waffe führe.

Für die Umwelt

- Ich arbeite für den Erhalt und die Pflege der Artenvielfalt und Lebensräumen mit
- Ich trage Sorge zu dem mir anvertrauten Biotop, dem Lebensraum der Wildtiere und helfe mit, diesen qualitativ zu verbessern, neue Biotope zu schaffen und diese zu unterhalten.
- Ich benütze das Auto auf der Jagd bewusst und zurückhaltend.

Für die Öffentlichkeit

- Ich jage respekt- und verantwortungsvoll.
- Ich gehe auf Fragen der nichtjagenden Bevölkerung ein und erkläre Sinn und Zweck der Jagd.
- Ich teile die Natur als Freizeit- und Erholungsraum.
- Wo Einstände als Rückzugsgebiet des Wildes beeinträchtigt werden, setze ich mich für die Wildtiere ein.
- Ich habe Verständnis für die Anliegen von Forst und Landwirtschaft.
- Ich gehe Hundehaltern mit gutem Beispiel voran.

Wichtige Gesetzesparagrafen

Selbsthilfemassnahmen (Jagdgesetz § 31)

Grundbesitzer dürfen Füchse oder Marder, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren allernächster Umgebung erlegen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.

Stare und Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Raben-, Saat- oder Nebelkrähen in Schwärmen, welche das Saatgut oder Getreide schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden.

Die Grundbesitzer sind befugt, Jagdberechtigte mit der Ausübung des Selbsthilferechtes zu beauftragen.

Der Abschuss darf nur mit den für die Jagd zulässigen Waffen erfolgen.

Das erlegte Wild gehört im Revier dem Pächter, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.

Schutzmassnahmen durch die Landwirte (Jagdgesetz § 32)

Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Wälder, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztiere die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Vor der Errichtung von Zäunen im Wald ist die Jagdgesellschaft zu orientieren.

An die Kosten notwendiger und geeigneter Schutzmassnahmen hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.

Haben die Schutzvorkehrungen ihren Zweck erfüllt, sind sie zu entfernen.

Haftung für Wildschaden

Die **Pächter** haften solidarisch für den in ihrem Revier durch das jagdbare Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren angerichteten Schaden.

Die Haftung der Pächter entfällt für Wildschäden

1. in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und deren nächster Umgebung
2. in Baumschulen und eingefriedeten Obstanlagen
3. in Weinbergen bis nach der Weinlese
4. in Park- und Gartenanlagen
5. auf allseitig fest eingefriedeten Grundstücken ausserhalb des Waldes.

Für Wildschäden in von der Jagd ausgenommenen Gebieten haftet die Gemeinde.

Der **Kanton** haftet für Schäden, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 des Bundesgesetzes oder Hirsche, Wildschweine und Krähen verursacht werden. An den Aufwendungen für Schäden durch Hirsche, Wildschweine oder Krähen hat sich die Jagdgesellschaft zu beteiligen. Gegenwärtig werden die Jagdgesellschaften an Wildschweinschäden mit 15%, an Krähenschäden mit 10% beteiligt.

Schadenermittlung (Jagdgesetz § 35)

Wird zwischen dem Geschädigten und der Jagdgesellschaft keine Einigung erzielt, kann der Geschädigte die Beurteilung der Streitsache durch die Flurbehörde verlangen. Über Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kanton entscheidet das Departement.

An den Aufwendungen für die von Hirschen, Wildschweinen oder Krähen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit einem Viertel zu beteiligen.

Meldeverfahren (Verordnung § 30)

Ein Wildschaden ist vom betroffenen Besitzer unverzüglich der Jagdgesellschaft zu melden. Haftet der Kanton ganz oder teilweise, ist der Schaden gleichzeitig auch der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden.

Auszug aus dem Waldgesetz

Fahrverbote auf Waldstrassen

Das Bundesgesetz über den Wald **verbietet** die Benutzung von Motorfahrzeugen auf Waldstrassen und auf Waldboden (einschliesslich Waldwegen, Rückegassen etc.). Nur in folgenden Fällen besteht eine bundesrechtliche Erlaubnis:

- forstliche Zwecke
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Schutzmassnahmen vor Naturereignissen
- Unterhalt von fernmeldetechnischen Leitungsnetzen

Die Kantone sind verpflichtet, das generelle Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen zu signalisieren, die notwendigen Tafeln anzubringen und die Durchsetzung des Fahrverbotes zu kontrollieren.

Nach der kantonalen Waldverordnung bestehen folgende weiteren Ausnahmen vom generellen Fahrverbot:

- die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben,
- die Jagd und Fischerei (nur für direkte Anfahrt zum Jagd- oder Fischereiorort, Durchführung von Wildzählungen sowie Bergung von Fallwild oder erlegter Tiere),
- die Zufahrt zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, sofern diese über die Waldstrasse führt sowie
- die Zufahrt für den Bau und Unterhalt von Werken im Wald.

Die Ausnahmen sind abschliessend. Das Departement für Justiz und Sicherheit kann aber im Einvernehmen mit dem Forstamt Ausnahmegewilligungen im Einzelfall erteilen.

Mountain Bike und Reiten

Abseits von befestigten Waldstrassen sind jegliches Fahren zu nichtforstlichen Zwecken - insbesondere auch für Fahrräder (Mountain Bikes) - und das Reiten verboten. Die Gemeinden können mit der Zustimmung der betroffenen Waldeigentümer und des Forstamtes spezielle Rad- und Reitwege bewilligen.

Wer ist zuständig bei Verstössen

Zur Anzeige berechtigt ist grundsätzlich jedermann. Der Forstdienst ist in Erfüllung seiner forstpolizeilichen Aufgaben ausdrücklich dazu verpflichtet. Eine besondere Verantwortung bei der Durchsetzung der Fahrverbotsregelung und der Verzeigung von Widerhandlungen nehmen auch Jagdaufseher und Jagdpächter, Gemeindebehörden oder die Kantonspolizei selbst wahr.

Was muss eine Verzeigung enthalten?

Die Verzeigung an den zuständigen Polizeiposten muss mindestens enthalten:

- Datum und Zeit
- Lokalität (Waldort, Waldstrasse)
- Fahrzeug-Nummer (Kontrollschild-Nr.)
- Beschreibung des Fahrzeugs und des Lenkers oder der Lenkerin (bzw. auch Mitfahrer/-in)

Fahrbewilligungen für Motorfahrzeuge auf mit Fahrverbot belegten Strassen dürfen einzig durch die kantonalen Behörden (Departement für Justiz und Sicherheit) erteilt werden.

Weiterführende Informationen:

www.forstamt.tg.ch

www.rechtsbuch.tg.ch



Verhalten bei Störungen des Jagdbetriebs

Störungen (Beispiele)

- Jede Art der Behinderung der Jagdausübung
- Wege oder Fahrzeuge blockieren
- Festhalten
- im Schussfeld „spazieren“ usw.

Verhalten

1. Ruhe bewahren
2. Nicht provozieren lassen (Diskussionen mit militanten Jagdgegnern haben in der Regel keinen Sinn, Beschimpfungen schaden unserem Image)
3. Waffen entladen und mit offenem Verschluss tragen (deutlich sichtbar)
4. Jagdleiter informieren
5. Jagdbetrieb einstellen, Hunde an die Leine nehmen, gegebenenfalls Wild bergen, sammeln und auf die Polizei warten
6. Beweissicherung einleiten (Zeugen, Fotoapparat, Handy)
7. Polizei anfordern

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0), Art.4 (diese Bestimmung verweist auf die jagdrechtlichen Bestimmungen der Kantone, welche die Fragen der Jagdberechtigung regeln) Fazit: der Jagdberechtigte hat das Recht, innerhalb der gesetzlichen Schranken die Jagd auszuüben. Wer ihn daran hindert, macht sich strafbar.

St-GB Art. 181, Nötigung: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile **oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit** nötigt, etwas zu tun, **zu unterlassen oder zu dulden**, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

(JSV Art. 18 Abs. 1 lit. h: Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung den Jagdbetrieb behindert.)

Trophäen-Bewertung



Die Trophäen des laufenden Jagdjahres werden wie bisher gratis bewertet und mit den entsprechenden Medaillen ausgezeichnet.

Bis spätestens Ende Februar des auslaufenden Jagdjahres sind die einzeln etikettierten Präparate zuzustellen an:

Christian Mussak, Wuhrhaldenweg 14, 9545 Wängi.

Entschädigungen von Wildschaden

Ansätze (Mittelwerte - ohne Gewähr)

	Ertrag kg/Are		Entschädigung SFr./Are	
	ÖLN	BIO	ÖLN	BIO
Weizen	60	45	43.--	63.--
Hafer	55	41	26.--	37.--
Silomais (TS)	170	125	29.--	53.--
Winterroggen	55	41	35.--	54.--
Wintergerste	60	45	30.--	47.--
Sommergerste	45	30	25.--	35.--
Körnermais	95	60	29.--	45.--
Raps	35	25	30.--	48.--
Wiese*	90	75	8.--	7.--
Zuckerrüben	650	455	42.--	66.--
Futterrüben (TS)	140	100	63.--	87.--
Kartoffeln	400	260	155.--	176.--

**Futterbau Wiese (veränderter Ansatz entsprechend der Nutzung)*

Bei Flächen **unter 20 Aren** oder speziellen Begebenheiten sind die obigen Ansätze **um bis zu 100%** zu erhöhen! Massgebend ist der Entscheid der Wildschadenschätzer!

Bagatellschadensgrenze: SFr. 200.--

Internet

Entschädigungstabelle des SBV Treuhand und Schätzungen

www.wildschwein-sanglier.ch

Erste Hilfe

Vorgehen

- Unfallort sichern
- Personen aus der Gefahrenzone bringen
- Notruf verständigen
- Helfen

Nationale Notrufnummer

Sanität	144
Polizei	117
Feuerwehr	118
Rega (Inland)	1414
Bei Vergiftungen (Tox Informationscenter)	044 251 51 51
Vergiftungsnotfälle	145

Erste Hilfe ABC

Ansprechen der Person

Bewusstsein kontrollieren

Cirkulation und Atmung prüfen

Inhalt Alarmmeldung

- Wer meldet
- Was ist passiert
- Wann ist es passiert
- wo ist es passiert
- wie viele Patienten
- gibt es weitere Gefahren

Bewusstlosenlagerung



- Kopf sorgfältig nach hinten, Gesicht schräg nach unten drehen. (freier Abfluss aus dem Mund)
- Patienten dauernd überwachen
- Patienten mit einer Decke oder Jacke zudecken.

Massnahmen bei Blutungen

- Person flach lagern
- Verletzten Körperteil hochhalten
- Fingerdruck an geeigneter Stelle (möglichst Einweghandschuhe tragen)
- Blutung mit Druckverband stillen
- Nach der Blutstillung den verletzten Körperteil hoch lagern und ruhig stellen
- Fachhilfe anfordern

Online unter: <http://www.jagd-tg.ch>

Einfügen Jagd- und Schonzeiten